Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐ Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒ Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 07. Feb. 2012

13. FEB. 2012
SB 11

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: - 9. Feb. 2012
Weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 Sm

RAL GÜTEZEICHEN

Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Stadt Meerbusch
Baubetriebshof /. Friedhöfe - Grünflächen
Herrn Michael Betsch
40667 Meerbusch

Grevenbroich, 03.02.2012

Amt
Amt für Umweltschutz
Untere Landschaftsbehörde
Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Schmitz
Etage / Zimmer
1 1.21
Telefon
02181 601-6840
Telefax
02181 601-86840
e-mail
ulrich.schmitz@rhein-kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000 0000 1206 00
BIC: WELA DE DN

Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Meerbusch ohne Datum zur Reitregelung nach dem Landschaftsgesetz NRW
Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 02.02.2012 - Be-Sche. -
Az.: 68.4-01.20

Sehr geehrter Her Betsch,

die mir von Ihnen übermittelten Fragen der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Meerbusch beantworte ich aus meiner Sicht wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Das Reiten zur Erholung in Nordrhein-Westfalen und die damit verbundene Kennzeichnungspflicht für Reitpferde ist in den §§ 50 ff des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) sowie in den §§ 15 ff der Durchführungsverordnung zum LG NRW (DVO LG NRW) geregelt.

Nach § 51 Abs. 1 LG NRW hat, wer in der freien Landschaft und im Wald reitet, ein beidseitig am Pferd angebrachtes, gut sichtbares, gültiges Kennzeichen zu führen. Details zu den Kennzeichen sind in der DVO LG NRW geregelt.
Die Kennzeichen dürfen nach § 51 Abs. 2 LG NRW nur gegen Entrichtung der Reitabgabe ausgegeben werden. Diese fließt der Höheren Landschaftsbehörde (Bez.-Reg. Düsseldorf) zu. Sie ist zweckgebunden für Bau und Unterhaltung von Reitwegen und Ersatzleistungen bei nicht unerheblichen Schäden durch den Erholungsverkehr und wird auf Antrag für diese Zwecke zurückbewilligt. Soweit Mittel aus der Reitabgabe verfügbar sind, erfolgen die Zuwendungen (bei Neubau von Reitwegen durch private Träger durch die Höhere, im Übrigen durch die Untere Landschaftsbehörde) als Vollfinanzierung.

Die Antragstellung für Zuwendungen aus Mitteln der Reitabgabe erfolgt regelmäßig durch die überregionalen Reiterverbände (bei privater Trägerschaft), die auch in allen Zuwendungsverfahren beteiligt werden, die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet oder sonstige öffentliche Träger wie z. B. durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland (VFD e. V.)
Landesverband NRW e. V.
Hottenbacher Mühlen 11
55758 Hottenbach

Der VFD e. V. hat 2011 einen Kreisverband im Rhein-Kreis Neuss mit Sitz in Korschenbroich gegründet.

3. Wer beseitigt Schäden an Meerbuscher Reitwegen?

Diese Frage kann von hier aus nur auf der Grundlage der beantragten Zuwendungen aus Mitteln der Reitabgabe beantwortet werden.

Für die Unterhaltung und den Bau von Reitwegen im Gebiet der Stadt Meerbusch wurden in den letzten Jahren Mittel vom PSV Rheinland e. V. für im Stadtgebiet ansässige Reitervereine beantragt, die mit diesen Mitteln die Unterhaltung im Sinne von Ausbesserung, Freischnitt usw. sicherten bzw. mit Zustimmung der Eigentümer neue Strecken anlegten; daneben wurden auf gleichem Wege Pachten für Flächen beglichen, auf denen Reitwege angelegt wurden.

4. Wie werden die Kosten ermittelt und wer trägt diese?

Die Ermittlung der Kosten erfolgt i. d. R. durch eine Kostenschätzung des Unterhaltungspflichtigen auf der Grundlage von entsprechenden Angeboten, die seitens der Unteren Landschaftsbehörde und von den Reiterverbänden auf Schlüssigkeit geprüft werden. Die Abrechnung erfolgt im Verwendungsnachweisverfahren unter Beifügung der entsprechenden Belege für die getätigten Aufwendungen. Die Übernahme von Pachten erfolgt auf der Grundlage der geltenden Pachtverträge.
Die Überprüfung der Zuwendungsverfahren wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss bzw. den Landesrechnungshof wahrgenommen.

5. Wird die Stadt Meerbusch an den Einnahmen, die durch die Reitabgaben entstehen, beteiligt?

Im Fall entsprechender Anträge an die Untere Landschaftsbehörde auf Kostenübernahme bei Planungen zum Bau von Reitwegen oder zur Unterhaltung bestehender Reitwege kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch der Stadt Meerbusch als Maßnahmenträgerin dies zugesagt werden.
Zuwendungen außerhalb der Zweckbindung nach § 51 Abs. 2 LG NRW sind nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmitz
Kreisoberverwaltungsrat

Durch die Vereinnahmung auf Bezirksebene kann ein Ausgleich der jährlich unterschiedlichen Erträge / Aufwendungen in den einzelnen Kreisen / kreisfreien Städten erreicht werden. So wurde im Jahr 2011 im Rhein-Kreis Neuss eine Reitabgabe i. H. v. 30.525,00 € erhoben (1.221 Kennzeichen), der Aufwendungen für den bau und die Unterhaltung von Reitwegen, finanziert aus der Reitabgabe, i. H. v. 54.387,41 € (Verwendungsnachweise stehen noch aus) gegenüber standen.

Kennzeichnungspflichtig sind die Reitpferde, die in der freien Landschaft oder im Wald geritten werden. Im Übrigen (z. B. Reiten in der Halle oder auf Reitplätzen, Führen von Pferden) besteht keine Kennzeichnungspflicht. Diese besteht auch nicht bei Kutschfahrten.
Die Kennzeichen sind halterbezogen, d. h., zuständig für die Ausgabe ist die Untere Landschaftsbehörde, in deren Zuständigkeitsbezirk die Halterin / der Halter ihren / seinen (Haupt) Wohnsitz hat.

Ziel der Kennzeichnungspflicht ist einerseits die Kenntlichmachung der Reitpferde, weiterhin die Erhebung der Reitabgabe eben für Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Reitwege im Sinne einer Solidargemeinschaft.

Die Höhe der Reitabgabe beträgt nach § 17 DVO LG NRW für privat genutzte Reitpferde 25,00 €/Jahr, für gewerblich genutzte Reitpferde (Reiterhöfe, Bereithaltung und Vermietung von Reitpferden) 75,00 €/Jahr. Hinzu kommen einmalige Kosten der Kennzeichen zzgl. Versand i. H. v. 3,00 € als Auslagen und Gebühren i. H. v. 10,00 € bei erstmaliger Beantragung und 5,00 € in den Folgejahren.

II. Zu den Fragen im Einzelnen

1. Wie viele Pferde sind für Meerbusch für die private Nutzung gemeldet und wie viele Pferde für die gewerbliche Nutzung? Wo sind diese gemeldet?

Die Frage kann von hier aus nur auf der Grundlage der ausgegebenen / verlängerten Reitkennzeichen nach § 51 LG NRW beantwortet werden.

2011 wurden von Halterinnen / Haltern mit Wohnsitz in der Stadt Meerbusch insgesamt 226 Reitkennzeichen beantragt / verlängert. Hiervon wurden 221 Kennzeichen für die private Nutzung und 5 Kennzeichen für die gewerbliche Nutzung gemeldet. Die Anträge auf Erteilung / Verlängerung wurden bei der Unteren Landschaftsbehörde gestellt. Diese führt ein entsprechendes Verzeichnis.

2. Wer ist der für Meerbusch zuständige Reiterverband?

Im Bereich des Rhein-Kreises Neuss sind zwei überregionale Reiterverbände vertreten:

Pferdesportverband Rheinland e. V. (PSV Rheinland e. V.)
Weißenstein 52
40764 Langenfeld